SEESTADT BREMERHAVEN **Der Magistrat**

Magistrat der Stadt Bremerhaven -Bürger- und Ordnungsamt -

Öffentliche Bekanntgabe

Bürger- und Ordnungsamt
Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
15.00 Uhr bis 17:00
Di. bis Do. 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
E-Mail: buergerundordnungsamt
@magistrat.bremerhaven.de
Aktenzeichen: 91/1 – Corona -
Datum: 06. März 2021

**Allgemeinverfügung der Stadt Bremerhaven über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (weitere Maßnahmen)**

Das Bürger- und Ordnungsamt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22a S. 2 Nr. 1 der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 11. Februar 2021, (Brem.GBl. S. 117), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 5. März 2021 (Brem.GBl. S. 275) – im Folgenden: Coronaverordnung – die folgende Allgemeinverfügung:

1. Im Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven werden folgende, mit Wirkung vom 08.03.2021 geltende Bestimmungen der Coronaverordnung abweichend gemäß § 22a Abs. 2 wie folgt geregelt:

Zertifikat seit 2007
audit berufundfamilie

Postanschrift:
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven

Stadthaus 5,
Fahrstuhl Eingangsbereich
(ausgewiesene PKW-Stellplätze)

Internet: www.bremerhaven.de

Konto der Stadtkasse:
Weser-Elbe Sparkasse
IBAN: DE98 2925 0000 0001 1000 09
BIC: BRLADE21BRS

BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!

a) abweichend von § 1 Absatz 2 Nummer 3 sind Zusammenkünfte auf die Angehörigen eines Hausstandes im Sinne von Nummer § 1 Abs. 2 Nummer 2 mit einer weiteren Person aus einem zweiten Hausstand beschränkt, wobei Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren und Begleitpersonen von Menschen, die diese aufgrund von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung benötigen, nicht einzurechnen sind.

b) abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 sind außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem umfriedeten Besitztum Veranstaltungen sowie sonstige Zusammenkünfte und Menschenansammlungen auf die Angehörigen eines Hausstandes im Sinne von Nummer § 1 Abs. 2 Nummer 2 mit einer weiteren Person aus einem zweiten Hausstand beschränkt, wobei Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren und Begleitpersonen von Menschen, die diese aufgrund von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung benötigen, nicht einzurechnen sind.

c) abweichend von § 2a sind private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten auch in Wohnungen nebst dem befriedeten Besitztum auf die Angehörigen eines Hausstandes im Sinne von Nummer § 1 Abs. 2 Nummer 2 mit einer weiteren Person aus einem zweiten Hausstand beschränkt, wobei Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren und Begleitpersonen von Menschen, die diese aufgrund von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung benötigen, nicht einzurechnen sind.

d) abweichend von § 1 Absatz 3 Satz 1 ist die Ausübung von Sport nur als Individualsport und nur allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand erlaubt.

e) abweichend von § 4 Absatz 2 bleiben auch Museen, Zoos und Tierparks für den Publikumsverkehr geschlossen.

f) abweichend von den Bestimmungen im § 4 Absatz 2 Nummer 11 ist der Besuch von Geschäften des Einzelhandels zum Zwecke einer Einkaufsberatung nicht erlaubt. Die Abholung vorbestellter Ware bleibt möglich.

2. Die Ziffer 1 gilt im Zeitraum ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bis zum Ablauf des 12. März 2021.

3. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt am 08. März 2021 gemäß § 41 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil am 07. März 2021 ortsüblich bekanntgemacht wird. Abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 08. März 2021 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

   Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Bürger- und Ordnungsamt, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, Zimmer 223, 27576 Bremerhaven während der allgemeinen Geschäftszeiten kostenfrei eingesehen werden.

   Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 07. März 2021 auch auf der Internetseite: www.amtliche-bekanntmachungen.Bremerhaven.de abgerufen und eingesehen werden

   Die Anordnungen unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

   Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der Ziffern 1 bis 7 stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit Bußgeldern geahndet.

## Begründung

### I.

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich in Deutschland und weltweit um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach der Bewertung des Robert Koch-Instituts (im Folgenden: RKI), das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 Infektionsschutzgesetz, im Folgenden IfSG), derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und abhängig von bestehenden Vorerkrankungen zu. Zudem sind innerhalb Deutschlands regionale Unterschiede bei der durch die Atemwegserkrankung COVID-19 verursachten Gefahr festzustellen. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) sowie deren Umsetzung ab. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Nach Darstellung des RKI ist die Erkrankung sehr infektiös. Da weder eine spezifische Therapie noch eine ausreichende Anzahl an Impfdosen zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verlangsamen.

Am 29. Februar 2020 wurde auch im Land Bremen der erste Fall einer durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Atemwegserkrankung bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen. Seit dem 25. März 2020 sind im Land

Bremen mindestens 364 Todesfälle aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beklagen (Stand 06.03.2021; 03.10 Uhr; RKI: https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_0/)

Die aktuell hohen Inzidenzzahlen für das Stadtgebiet Bremerhaven geben Hinweise auf ein diffuses Infektionsgeschehen. Neben vorhandenen lokalen Ausbruchsgeschehen sind inzwischen eine Vielzahl von Infektionen durch das Gesundheitsamt nicht mehr nach zu verfolgen und deuten auf eine Community Transmission hin.

Am 27. Februar 2021 wurde die 7-Tage Inzidenz von 200 überschritten und liegt kontinuierlich weiterhin bei über 100 Fällen je 100.000 Einwohnern (Stand 05.03.2021 15:00 Uhr: 134,2 Fälle/100.000). Erschwerend kommt hinzu, dass bei einer Vielzahl von positiven PCR-Tests eine Infektion mit Mutanten festgestellt wurde. Damit spiegeln die Zahlen das in der Fläche gestiegene Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus wider. Angesichts des bekanntermaßen variierenden Krankheitsverlaufs, welche auch bei erkrankten und mit dem Coronavirus belasteten Personen nicht immer mit dem Auftreten von Krankheitssymptomen einhergeht, steigt auch die Gefahr, dass unerkannt erkrankte Personen als sogenannte Superspreader das Virus an andere Personen weitergeben.

Ziel muss sein, die vorhandene Infektionskurve zu verlangsamen, um eine weitere Ausbreitung innerhalb des Stadtgebietes zu verhindern. Weitreichende effektive Maßnahmen sind daher dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes Infektionsketten schnellstmöglich zu unterbrechen und im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Bremerhaven sicherzustellen.

Das Gesundheitsamt ist ebenfalls der Auffassung, dass die unter der Ziffer 1 getroffene Maßnahme des Bürger- und Ordnungsamtes eine notwendige aber auch verhältnismäßige Anordnung im Rahmen des Infektionsschutzes darstellt,

um in Bereichen, in denen – auch räumlich – mit Verstößen gegen das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 S. 1 Coronaverordnung und der generellen Entstehung von Infektionsgefahren zu rechnen ist, das Infektionsrisiko zu vermindern.

**II.**

**Zu Ziffer 1:**

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22a der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 11. Februar 2021, (Brem.GBl. S. 117), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 5. März 2021 (Brem.GBl. S. 275) – im Folgenden: Coronaverordnung.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde zudem nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 3, 8 und 14 IfSG erweiterte notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) treffen. Das Bürger- und Ordnungsamt, nach § 4 Absatz 1 und 1a der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz die örtlich zuständige Behörde für die Stadtgemeinde Bremerhaven, kann somit gemäß § 22a

Coronaverordnung weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Stadtgemeinde Bremerhaven sicherzustellen. Die bereits ergriffenen Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum erhalten bleiben, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 erkrankte Personen zu sichern.

Die vorliegende Anordnung ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. § 22a Coronaverordnung sieht ausdrücklich vor, dass über die Coronaverordnung hinaus weitere Anordnungen getroffen werden sollen. Die vorliegende Allgemeinverfügung ist als Teil des Gesamtkonzepts zur Reduzierung infektionsbegünstigender sozialer und persönlicher Kontakte eng auf die Maßnahmen der Coronaverordnung abgestimmt. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig. Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz vulnerable Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2-Virus steht derzeit keine ausreichende Zahl an Impfdosen bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Aufgrund des Überschreitens der Inzidenzzahl von 200 wurde bereits am 01. März 2021 eine Allgemeinverfügung mit weiteren Maßnahmen erlassen. Die Stadt hat hiermit bereits Vorkehrungen zur Kontaktbeschränkung getroffen, die über die landesweit geltenden weitreichenden Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung noch hinausgehen und die Pflicht zum Maskentragen für Bereiche mit einem erhöhten Personenaufkommen, verfügt. Die Infektionszahlen bleiben trotzdem unverändert hoch.

Die nun veränderte Coronaverordnung des Landes Bremen ermächtigt die Stadtgemeinden bei einer Überschreitung der Inzidenzzahl von 100, die unter Ziffer 1 benannten Maßnahmen zur abweichenden Bestimmung von der Coronaverordnung zu verfügen.

Sie steht damit im Einklang zu den Beschlüssen der Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen mit der Bundeskanzlerin vom 03. März 2021 wonach Lockerungen der bestehenden Regelungen in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen zu sehen sind.

Daher sind die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen in Ergänzung zu den bereits bis zum 12. März 2021 bestehenden Maßnahmen erforderlich und stehen auch im Kontext zu den Maßnahmen an Schulen und Kindertagesstätten zur Vermeidung voller Klassen- und Einrichtungsgrößen.

Die ab dem 08. März 2021 im Land Bremen geltenden Erleichterungen in den Kontaktbeschränkungen, dem Sport, der Öffnung weiterer Bereiche und die Ausdehnung der Möglichkeiten in Geschäften des Einzelhandels werden insoweit für die Stadtgemeinde Bremerhaven nicht umgesetzt.

Angesichts der diffusen Ausbreitung des Coronavirus innerhalb der Stadtgesellschaft, die neben den auftretenden Clustern immer mehr an Raum gewinnt, ist es erforderlich, Kontakte und Mobilität weiterhin einzuschränken. Eine Aufweichung der Kontaktbeschränkungen auf zwei Haushalte mit bis zu fünf Personen würde die Gefahr von zusätzlichen Infektionsketten entstehen lassen und insoweit die Kontaktpersonennachverfolgung durch das zuständige Gesundheitsamt erschweren.

Die Beschränkung in der Personenanzahl betrifft insoweit auch die Ausübung von Sport im Freien.

Gleichermaßen sind in diesem Zusammenhang das Absehen von Öffnungen der Museen, Zoos und Tierparks für den Publikumsverkehr sowie die Möglichkeit der Einkaufsberatung in Geschäften des Einzelhandels zu sehen. Hierdurch wird ein Beitrag geleistet, Kontakte innerhalb dieser Einrichtungen zu vermeiden sowie Zusammenkünfte und Menschenansammlungen zu verhindern, die die Infektionsgefahren erhöhen würden. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund der immer stärker in den Vordergrund tretenden Virusvariante B.1.1.7, die gemäß Bewertung der WHO zu den besorgniserregenden Virusvarianten (variants of concern/VOC) gehört. Sie ist einhergehend mit einer höheren Ansteckungsfähigkeit und es treten schwerere Krankheitsverläufe auch bei jüngeren, nicht vorbelasteten Personen auf. Die höhere Ansteckungsfähigkeit ist auch für Aufenthalte im Freien nach den vorliegenden Erkenntnissen der WHO und des RKI nicht auszuschließen.

Die inzidenzunabhängigen beschlossenen Öffnungen von Buchhändlern und der Wiederaufnahme weiterer körpernaher Dienstleistungen, wie Nagel- und Kosmetikstudios werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt,

**Zu Ziffer 2:**

Die Allgemeinverfügung ist befristet und wird fortlaufend evaluiert.

**Zu Ziffer 3:**

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Veranstalter- und Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzumachen. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 08. März 2021 als Tag der Bekanntgabe und damit als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist

nach der öffentlichen Bekanntmachung am 07. März 2021 und damit gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG der frühestmögliche Tag der Bekanntgabe. Dies ist deshalb erforderlich, weil die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen umgehend erforderlich ist und eine Bekanntgabe nach § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist. Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für das vorliegende Verbot beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen, die eine entsprechende Gefährdungslage konkret begründen Um damit einhergehende Rechtsunsicherheiten umgehend zu vermeiden ist eine Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, zu erheben.

Die Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Herbrig
Amtsleiter